

**Satzung der Stadt Pockau-Lengefeld  
zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen  
(Schulbezirkssatzung)  
ab dem Schuljahr 2020/2021**

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und des § 4a Abs. 4 und § 25 Abs. 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld in seiner Sitzung am 14.07.2020 mit Beschluss-Nr. SR/56/2020 die nachfolgende Satzung der Stadt Pockau-Lengefeld beschlossen:

**§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Für die Grundschulen der Stadt Pockau-Lengefeld werden Einzelschulbezirke gemäß § 25 Abs. 3 SächsSchulG gebildet. Die Schulbezirke bilden die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Klasse 1.

**§ 2 Schulbezirke**

(1) Für die Grundschule Lengefeld, die Grundschule Lippersdorf und die Grundschule Pockau werden ab dem Schuljahr 2020/2021 für alle Neuaufnahmen und Zuzüge Einzelschulbezirke wie folgt gebildet:

a) Grundschule Lengefeld:

Stadtteil Lengefeld mit Ausnahme der

- Augustusburger Straße 15,
- Gartenweg 10 a,
- Kirchgasse 9,
- Lehngasse 13 und
- Markt 7.

b) Grundschule Lippersdorf:

Stadtteile Lippersdorf, Reifland, Wünschendorf und Forchheim sowie die Augustusburger Straße 15 im Stadtteil Lengefeld.

c) Grundschule Pockau:

Stadtteile Pockau, Görsdorf und Wernsdorf sowie der Gartenweg 10a, die Kirchgasse 9, Lehngasse 13 und Markt 7 im Stadtteil Lengefeld.

**§ 3 Klassenbildung**

(1) Die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Klassen, Klassenstufe und Schule wird nach Anhörung des Schulträgers durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität der Besuch einer anderen Schule derselben Schulart möglich und dem Schüler zumutbar ist.

(2) Die Festlegung der Schulaufsichtsbehörde kann eine nachträgliche Anpassung von Schulbezirken durch den Schulträger notwendig machen.

#### **§ 4 Übergangsregelung**

Die neue Schulbezirksregelung gilt nicht für Schüler und Schülerinnen der Bestandsklassen. Sie werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach den bisherigen Schulbezirksregelungen beschult.

#### **§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Pockau-Lengefeld zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen (Schulbezirkssatzung) ab dem Schuljahr 2020/2021 vom 04.03.2020 außer Kraft.

Pockau-Lengefeld, 15.07.2020

Wappler  
Bürgermeister

#### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.